

Informationen für Aussteller – Anwenderforum Kleinwasserkraftwerke

Beim Grenzübertritt in die Schweiz mitgeführte Waren sind ggf. zollpflichtig (vorübergehende Verwendung, definitive Einfuhr oder Transit).

Für Waren, Messestände, Displays... die für eine Ausstellung in der Schweiz bestimmt sind, empfiehlt sich die Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung (ZAVV) oder eine Anmeldung mit Carnet ATA. Bei einer definitiven Einfuhr in die Schweiz fallen die Mehrwertsteuer (7,7% des Warenwertes) und Zoll an.

Wir empfehlen Ihnen, sich vor Mitnahme der Waren mit einer Verzollungsagentur oder einem Messespediteur in Verbindung zu setzen und die Abfertigung ggf. durch diese vornehmen zu lassen.

Bei Fragen zur Verzollung, der Einfuhr von zollpflichtigen/zollbefreiten Produkten, bzw. zur Abklärung Ihrer Einfuhr kontaktieren Sie bitte direkt Ihre zuständige Handelskammer / Wirtschaftskammer oder die Zollstelle.

Einfuhr mit Carnet ATA:

Das Carnet ATA kann für die vorübergehende Einfuhr von Messeständen und / oder Ausstellungsgut verwendet werden. Es muss bei der Handelskammer Ihres Herkunftslandes beantragt werden.

Weitere Informationen:

<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-firmen/waren-anmelden/einfuhr-in-die-schweiz/voruebergehende-einfuhr/carnet-ata.html>

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollverfahren/Voruebergehende-Verwendung/Carnet-ATA/Ausfuhr-Wiedereinfuhr/ausfuhr_wiedereinfuhr_node.html

Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung (ZAVV 11.73 oder 11.74):

Das Formular 11.73 berechtigt Sie für den einmaligen grenzüberschreitenden Transport. Das Formular 11.74 können Sie ohne Einbezug einer Verzollungsagentur verwenden. Erhältlich ist dieses Dokument direkt bei der Schweizer Grenzzollstelle, während den Öffnungszeiten. Füllen Sie das Dokument gemäß Vordruck aus und übergeben Sie es den Zollmitarbeitenden.

Zu diesem Zeitpunkt sind die Mehrwertsteuer und allfällige Zollabgaben vorübergehend bis zur definitiven Wiederausfuhr als Hinterlage zu entrichten. Das Dokument 11.74 ist nun Ihr Nachweis, dass die mitgeführte Ware unter Zollbehandlung steht.

Offizielle Infos finden sich hier:

<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-firmen/waren-anmelden/einfuhr-in-die-schweiz/voruebergehende-einfuhr.html>

https://www.stuttgart.ihk24.de/Fuer-Unternehmen/international/import_export/Zollverfahren/Verbringung_ohne_Carnet/675284